

Besondere Vertragsbedingungen Praxisausweis (SMC-B KTR ePA).

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die T-Systems International GmbH (im Folgenden T-Systems genannt), Hahnstraße 43d, 60528 Frankfurt am Main und der Kunde, die gesetzlichen Krankenkassen.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Liefervertrag SMC-B KTR ePA und diesen besonderen Vertragsbedingungen. Vertragsgegenstand ist die Lieferung jeweils eines Praxisausweises (SMC-B KTR ePA). Die SMC-B KTR ePA Karte ist eine Prozessorchipkarte mit Zertifikaten für eine organisatorische Instanz des Gesundheitswesens mit kryptographischen Funktionen und enthalten Informationsobjekt (OID) für die Institution „ePA KTR-Zugriffsautorisierung“.

2.2 Die SMC-B KTR ePA Karten unterliegen einem Zulassungsprozess durch die gematik und durch den Kartenherausgeber. Sie müssen den von der gematik und des Kartenherausgebers vorgegebenen Spezifikationen und sonstige Vorgaben entsprechen. T-Systems hat sich folglich bei der Leistungserbringung an diese Anforderungen zu halten. T-Systems wird auch das Certification Practice Statement (CPS) (siehe: www.telesec.de unter "Service" > "Downloads" > „PKI-Repository“) einhalten.

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diesen Abrufen, Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigelegt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

3 Leistungen der T-Systems

Die T-Systems erbringt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

3.1 Praxisausweis (SMC-B KTR ePA)

Die T-Systems liefert dem Kunden eine SMC-B KTR ePA mit der sich die Institution des Kunden gegenüber der Telematik Infrastruktur (TI) und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ausweist und vertraulich (verschlüsselt) kommunizieren kann. Diese Karte enthält auch Object Identifier (OID) für die Institution „ePA KTR-Zugriffsautorisierung“.

Die SMC-B KTR ePA ist zum Zeitpunkt der Auslieferung von der Zulassungsstelle zugelassen und erfüllt insofern die entsprechende Spezifikation der Zulassung.

3.2 Bei Abruf einer SMC-B KTR ePA wird die T-Systems in den internen Datenverarbeitungssystemen den Kunden initial erfassen, ihm die gelieferte SMC-B Karte KTR zuordnen und eine Freigabe der Zertifikate im Verzeichnisdienst ermöglichen.

3.3 Zertifikate und Laufzeit

Die SMC-B KTR ePA Karten enthaltene kryptographische Technologie. Die eingesetzten Zertifikate der vorstehend genannten SMC-B KTR ePA werden mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt. Die Möglichkeit zur Nutzung beginnt nach Freischaltung durch den Kunden. Die mögliche Nutzungsdauer der Karten ist auf die Vertragslaufzeit der jeweilige Karte begrenzt und kann von öffentlichen Stellen, z.B. der gematik oder dem BSI, zeitlich weiter begrenzt werden.

Da Gültigkeitsbeginn und Nutzungsbeginn auseinanderfallen, beträgt die Gültigkeitsdauer nach Freischaltung durch den Kunden weniger als fünf Jahre.

Es besteht die Möglichkeit, dass die gematik und die sektoralen Zulassungsgeber die Zulassung für die SMC-B KTR ePA Karten verlängert, was seitens T-Systems aber nicht gewährleistet werden kann. Davon unberührt bleibt die Pflicht der T-Systems den zur Betriebsleistung zugehörigen OCSP Responder bis zum Ende der letzten Vertragslaufzeit der letzten ausgegebenen Karte zu betreiben.

4 Sperrung von Zertifikaten, Neuausstellung

4.1 Kundenseitig / T-Systems-seitig veranlasste Sperrung
Die T-Systems sperrt die ausgestellten Zertifikate auf schriftlichen oder telefonischen Wunsch des Kunden.

Die T-Systems bzw. ihr vertretungsberechtigter Dritter sperrt – auch ohne entsprechenden Auftrag des Kunden – die ausgestellten Zertifikate auch vor Ablauf der Gültigkeit, in den gesetzlich geregelten Fällen.

4.2 Durch Kartenherausgeber veranlasste Sperrung

Der bestätigende Kartenherausgeber ist berechtigt, jederzeit selbst die sofortige administrative Sperrung der Zertifikate der SMC-B KTR ePA Karte durch die T-Systems gemäß ihrer Sperrregelungen zu verlangen. Diese Sperrregelungen können unter anderem folgende Fälle enthalten:

1. den begründeten Verdacht auf Missbrauch der SMC-B KTR ePA
2. den Wegfall der Betriebserlaubnis, oder
3. den Wegfall der durch den Kartenherausgeber bestätigten Eigenschaften

4.3 Sperrmeldung/Gesperrte Zertifikate

Bei einer telefonischen Sperrmeldung werden die ausgestellten Zertifikate unverzüglich nach Eingang der Sperrmeldung in der Zertifikatsdatenbank gesperrt. Sperrmeldungen, die schriftlich eingehen, werden von Montag bis Freitag zwischen 08:00 bis 17:00 Uhr bearbeitet. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage in Deutschland.

Gesperrte Zertifikate können nicht reaktiviert werden. Ersatz für gesperrte Zertifikate wird nicht geleistet. Neuausstellungen sind gesondert zu bestellen.

5. Mitwirkungen / Pflichten des Kunden

Darüber hinaus gelten folgende Pflichten:

- a) Bei einer Verbringung der Chipkarte im Ausland sind die geltenden nationalen Ausfuhrbestimmungen zu beachten.
- b) Mögliche Nutzungsbeschränkungen der Prozessorchipkarte im Ausland sind zu beachten.
- c) Der T-Systems ist innerhalb eines Monats jede Änderung der Kundendaten, insbesondere der Anschrift und der E-Mail-Adresse, unverzüglich schriftlich oder mittels qualifizierter elektronisch signierter E-Mail anzuzeigen.
- d) Eine Freischaltung der SMC-B KTR ePA Karten durch den Kunden ist Voraussetzung für die Nutzung.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, so kann die T-Systems die Zertifikate auf Kosten des Kunden sperren.

Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

- 6 Änderungen von Telematikinfrastruktur-Anforderungen**
 Wenn aufgrund geänderter technischer Anforderungen seitens der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik), der Spitzenverbände im Gesundheitswesen oder der sektoralen Zulassungsgeber eine Änderung erforderlich ist und die SMC-B KTR ePA Karte in der an den Kunden ausgelieferten Spezifikation nicht mehr einsetzbar ist, liegt es in der Verantwortung des Kunden eine neue SMC-B KTR ePA zur zukünftigen Nutzung der Telematikinfrastruktur auf seine Kosten zu beschaffen.
- 7 Vertragslaufzeit und Kündigung**
 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Liefervertrag.
- 8 Zahlungsbedingungen**
 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem jeweiligen Liefervertrag.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1 Die T-Systems gewährleistet die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen.
- 9.2 Eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung durch die T-Systems ist gegeben, sofern die Leistung nicht nur unerheblich von den Spezifikationen und Leistungsdaten zu Ungunsten des Kunden abweicht.
- 9.3 Nachträgliche Änderungen von Anforderungen der gematik und der sektoralen Zulassungsgeber, die einen weiteren Einsatz der SMC-B KTR ePA Karten verhindern, sind nicht von der T-Systems zu vertreten. Die T-Systems gewährleistet lediglich, dass die SMC-B KTR ePA Karten am Tag der Auslieferung zugelassen sind.
- 9.4 Soweit eine Abweichung auftritt, wird der Kunde die festgestellten Mängel der T-Systems unverzüglich schriftlich melden. Die Schriftform in diesem Zusammenhang ist bei einer Übermittlung per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Supports (Service.MAP@telekom.de) gewahrt.
- 9.5 Die T-Systems kann die Abweichung nur im Wege der Nachlieferung beheben. Der Kunde hat insofern nur einen Anspruch auf Ausstellung einer neuen Karte. Hierfür ist ein erneuter Antrag zu stellen. Die neue Karte kann erst nach Bearbeitung des Antrags ausgestellt werden. Sofern eine neue Karte ausgestellt wird, enthält diese wieder Zertifikate mit 5-jähriger Laufzeit. Die Nutzung dieser Karte ist zeitlich jedoch beschränkt auf die ursprüngliche Zertifikatslaufzeit der ausgetauschten Karte, d.h. mit Ablauf der ursprünglichen Karte werden die Zertifikate der neuen Karte gesperrt.
- 9.6 Ist die Abweichung auch nach Ablauf der zweiten, vom Kunden jeweils angemessen zu setzender Frist nicht behoben, gilt ausschließlich folgendes: Der Kunde kann Minderungsansprüche geltend zu machen. Die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) für eine dem Kunden zur Verfügung gestellte SMC-B KTR ePA Karte ist hierbei für alle Gewährleistungsfälle auf maximal 20% der Vergütung der betroffenen SCM-B KTR Karte beschränkt.
- 9.7 Sonstige Ansprüche wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen.
- 9.8 Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen von Ziffer 10 "Haftung" sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben von den vorstehenden Rechten unberührt.
- 9.9 Mängelansprüche nach diesem Vertrag verjähren in einem Jahr nach Zustellung der SMC-B KTR ePA Karte.
- 10 Haftung**
- 10.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die T-Systems unbeschränkt.
- 10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die T-Systems im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die T-Systems durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die T-Systems eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

- Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.3 Für den Verlust von Daten haftet die T-Systems bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit der Kunde seine Daten in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 10.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität vorhandener Komponenten mit der SMC-B KTR ePA Karte verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 11. Nutzungsrechte**
- 11.1 Der Kunde erhält an der SMC-B KTR ePA Karte, den Zertifikaten und ggf. enthaltener Betriebssoftware ein einfaches, zeitlich auf die Dauer des jeweiligen Liefervertrages beschränktes und örtlich auf Deutschland beschränktes, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung im Rahmen der Telematikinfrastruktur.
- 11.2 Die Nutzung der SMC-B KTR ePA ist beschränkt auf die fest zugeordnete Betriebsstättennummer (BSNR) bzw. KZV-Abrechnungsnummer bzw. vergleichbarer vom Kartenherausgeber vorgegebener Institutionskennzeichen.
- 11.3 Die zeitliche Nutzung der SMC-B KTR ePA Karten, der Zertifikate und ggf. enthaltener Betriebssoftware im Hinblick auf ihren Einsatz in der Telematikinfrastruktur ist beschränkt auf die Zertifikatslaufzeit bzw. bis zu einer rechtmäßigen Sperrung.
- 12 Export**
 Der Kunde hat sich über mögliche Export- und/oder Ausfuhrbeschränkungen und Verbote bei der Einfuhr von Verschlüsselungstechniken zu informieren und diese zu beachten. Auch die nur vorübergehende Mitnahme des Zertifikates bzw. der Chipkarte kann einer Genehmigungspflicht unterliegen.
- 13 Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung**
- 13.1 Die T-Systems setzt bei der Realisierung des Vertrages auch technische Lösungen ein, die auf Basis allgemein angebotener Netzplattformen der T-Systems und Dritter, insbesondere konzernzugehöriger Unternehmen produziert werden und bei denen Produkte und Leistungsmerkmale einer ständigen Weiterentwicklung und Überprüfung unterliegen. Soweit an einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte oder der diesen zugrundeliegenden Netzplattformen technische Modifikationen vorgenommen werden oder Netzdienste, Produkte oder einzelne Leistungsmerkmale nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen diese Änderungen auch in diesem Vertrag umgesetzt werden. Die T-Systems wird den Kunden informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten Nachteile für den Kunden vermeiden. Die Umstellung der Leistungen durch die T-Systems ist für den Kunden grundsätzlich entgeltneutral. Bei nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand für die Umstellung ist T-Systems berechtigt, diese Teilleistungen zu kündigen. Soweit sich aus der Umstellung eine erhebliche Einschränkung einer einzelnen Leistung für den Kunden ergibt, kann der Kunde diese Vertragsteile kündigen.
- 13.2 Die T-Systems ist darüber hinaus berechtigt, die Besonderen Vertragsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der T-Systems für den Kunden zumutbar ist oder diese durch die zuständige Aufsichtsbehörde verbindlich gefordert wird. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form mitgeteilt. Die T-Systems weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.
- 13.3 Die T-Systems behält sich einseitige Leistungsänderungen zu Gunsten des Kunden vor. Der Kunde erklärt sich mit diesen Anpassungen einverstanden. Die T-Systems wird den Kunden über etwaige Anpassungen durch Übersendung aktualisierter Versionen der bestehenden Vertragsunterlagen informieren, welche die bestehenden Unterlagen ersetzen.

14 Änderungen der Anforderungen durch die gematik

Die T-Systems ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen jederzeit zu ändern, wenn die gematik die Anforderungen an die Leistung insbesondere zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Interoperabilität ändert und von der T-Systems die Umsetzung dieser Anforderungen als Voraussetzung zum Erhalt der Zulassung verlangt. Die T-Systems wird dem Kunden Art und Umfang der Änderungen der Leistungen schriftlich mitteilen, wenn sich diese auf die vertraglichen Leistungen auswirken.

15 Sonstige Bedingungen

- 15.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 15.2 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.3 Abweichende Regelungen zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 15.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der T-Systems auf einen Dritten übertragen.